

Mietvertrag

Zwischen

Herrn Volker Lichti
Heidehof
67433 Neustadt / Weinstrasse

im Folgenden „Vermieter“ genannt
und

Name: _____

Vorname: _____

Geb. Datum : _____

Straße/ Nr. : _____

Ort : _____

Telefon Privat: _____ Geschäft: _____ Mobil: _____

Nachfolgend „Mieter“ genannt,

gilt folgender Mietvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand:

Für die Einstellung des Pferdes/der Pferde:

Name: _____

Rasse/ Abstammung: _____

Abzeichen: _____

Farbe: _____

Geschlecht: _____

Alter: _____

werden in der Stallanlage des Vermieters _____ Box/en vermietet.

§ 2 Die Vermietung umfasst:

Vermietung gemäß §1

Benutzung des Vermieters bestimmten Auslauf laut gültiger Betriebs-/Hausordnung

Nutzung der Sattel-/Futterkammer

Einhaltung der Betriebs-/Haus und gegebenenfalls Reithallenordnung

§ 3 Vertragsdauer:

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Bei Vertrag auf Unbestimmte Zeit kann von jeden Teil mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende, ohne Angabe von einem Grund, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend.

§ 4 Fristlose Kündigung des Vermieters:

Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:

- Der Mieter mit der Entrichtung der Boxenmiete ganz oder zum Teil in Vorzug ist.
- Der Mieter die Betriebs-/Hausordnung (diese ist Bestandteil dieses Vertrags) trotz Abmahnung wiederholt verletzt.
- Der Mieter oder eine Person, die er mit reiten, pflegen oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Vermieter, seiner Familie, Besucher der Familie oder Mitmieter gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht. Dies zählt auch für mitgebrachte Tiere z.B. Hunde.
- Das Pferd des Mieters koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder (Stall-) Untugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können und es dem Vermieter nicht weiteres möglich ist, das Pferd des Mieters so unterzubringen, dass Solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können.

§ 5 Mietpreis:

Der Mietpreis beträgt _____ € monatlich für §2. Alle zusätzliche Wünsche des Mieters werden extra berechnet. Dies gilt auch für Zusatzleistung des Vermieters um die Reitanlage, Auslauf und Pferdebox in den Uhrsprungzustand zu erhalten.

Kosten welche dem Vermieter durch Untugenden des Pferdes(z.B. Knabbern an der Pferdebox) entstehen, müssen vom Mieter übernommen werden.

Der Mietpreis muss im voraus bis 01. des laufenden Monats auf dem Konto bei der VR Bank Südpfalz BIC: GENODE61SUW IBAN: 56 548 625 000 100 431 850, eingegangen sein.

Fällt der 1. des Monats auf Sonntag oder Feiertag, so zählt der erste Werktag im Monat als Zahlungstag.

§ 6 Mietpreiserhöhung:

Der Vermieter ist berechtigt, im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung den Mietpreis angemessen zu erhöhen, ohne dass es der Kündigung des Vertrages bedarf. Das Verlangen auf Änderung des Mietpreises gilt als genehmigt, wenn der andere Teil nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung im Sinne des §3. Der die Änderung verlangende Teil hat in seinem Änderungsschreiben auf diese Wirkung nochmals besonders hinzuweisen.

§ 7 Aufrechnung von Forderung:

Der Mieter kann gegenüber dem Mietpreis nur mit einer rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Vermieter erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Mieter in Pfandrecht an dem Pferd Des Mieters und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschrift des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.

§ 8 Auskunftspflicht:

Der Mieter verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an den eingestellten Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass sein Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder das einem verseuchten Stall kommt, und nicht an Erkrankungen leidet oder infiziert ist, die auf die Tiere des Vermieters und Mitmieters übergreifen können. Nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder (Stall-) Untugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen könnten.

Sollte der Mieter durch Neukauf etc. dies nicht garantieren können, so muss er vor dem Einstellen des Pferdes auf dem Heidehof eine tierärztliche(Ankunft-)/Untersuchung, zum Schutz der Mitmieter durchführen lassen. In diesem Fall bekommt der Mieter einen Zeitvertrag.

Dieser wird nach 6 Wochen, wenn keine Vorkommnisse sind auf die gewünschte Zeit verlängert. Beim Einstellen eines dem Besitzer bekannten Pferdes reicht ein Gesundheitszeugnis/ Attest, welches bestätigt, dass, das betreffende Pferd in den letzten 14

Tagen keine ansteckende Krankheit hatte. Dieses Gesundheitszeugnis muss vor dem Einstellen des Tieres dem Vermieter oder dessen Vertreter vorgelegt werden.

§ 9 Impfschutz:

Alle Pferde, welche den Heidehof betreten müssen gegen Tollwut geimpft sein. Neu eingestellte Pferde auch gegen Influenza und Herpes. Auf Verlangen des Vermieters muss dies durch einen gültigen Impfpass bestätigt werden.

§ 10 Tierschutz:

Der Mieter verpflichtet sich, sein eingestelltes Pferd, entsprechend den geltenden Regeln täglich auf eine artgerechte und nach dem Gesetz vorgeschriebene Art und Weise zu halten, füttern, pflegen und versorgen. Der Mieter verbürgt sich für das Wohlergehen der/s Tier/s zu sorgen. Er verpflichtet sich, dem Tier keine unnötigen Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Dritte sind mit eingeschlossen (z B. Reitpartnerschaften usw.).

§ 11 Notfälle:

Der Vermieter kann in einem Notfall oder bei Missachten von § 10 im Namen und für Rechnung des Mieters einen Hufschmied oder einen Tierarzt, eigener Wahl beauftragen.

§ 12 Änderungen:

Jede Veränderung (z.B. Reitpartnerschaft etc.) hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, Boxen oder Stände so wie Auslauf an Dritte weiterzugeben oder ohne Zustimmung bauliche Veränderungen an Anlagen oder im Stall vorzunehmen.

§ 13 Haftung des Mieters:

Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen, der Pferdebox, des Hofes und dem Platz sowie an den Koppeln und deren Einzäunung durch ihn, sein Pferd oder den mit dem Reiten oder der Betreuung eines Pferdes Beauftragten, verursacht werden. Dies gilt auch für mitgebrachte Tiere oder Besucher.

§ 14 Haftpflichtversicherung:

Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass Haftpflichtversicherungsschutz für sein Pferd während der Vertragsdauer besteht. Eine Kopie der Versicherungspolice /-rechnung muss dem Vermieter beim Vertragsabschluss, vor dem Einstellen des Tieres übergeben werden.

§ 15 Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art an den einstellenden Pferden und sonstiger Sachen des Mieters. Er haftet nicht bei Diebstahl, Feuer oder anderen Ereignissen vor allem gegenüber Personen, Pferden, Hunden oder anvertrautem Gut oder an privatem Eigentum der Mieter oder Besucher, soweit der Vermieter nicht gegen solche Schäden versichert ist oder dies nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit seitens des Vermieters, seines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Vermieter haftet des Weiteren nicht für Erkrankungen, die von Tieren und Reitern des Hofes auf die eingestellten Pferde übertragen werden können.

Der Mieter erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen des vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des Absatz 1, Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen kann.

§ 16 Aufenthalt auf dem Areal:

Dem Mieter, dessen Tier und Besuchern ist das Betreten des übrigen Betriebsgeländes untersagt. Dem Mieter, dessen Tiere und Besuchern ist es nicht erlaubt sich auf Weiden oder Feldern abseits der Wege aufzuhalten oder zu reiten.

Ausnahme bestehen:

- In Begleitung des Vermieters, seiner Familie oder eines Beauftragten,
- In einem Notfall

Sollte einem Mieter nachgewiesen werden, dass durch sein Verschulden, Rinder des Betriebes erkrankten, so muss dieser für den Schaden aufkommen. (z.B. Tierarztkosten, Betriebseinbußen etc.)

Dasselbe gilt auch bei zu Schaden kommen des Vermieters, seiner Familien und Mitarbeitern sowie Besuchern der Familie durch den Mieter oder seines Pferdes. (z.B. durch umreiten mit dem Pferd)

§ 17 Gemeinsam genutzte Einrichtungen:

Die zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen stehen jedem Pferd gleichberechtigt zu (mit Ausnahme der Reithalle). Es gelten die gemeinen Regeln des Anstands.

§ 18 Nutzungseinschränkungen:

Der Mieter hat während Instandsetzungsarbeiten / Bauarbeiten Nutzungsbeschränkungen in Kauf zu nehmen.

§ 19 Weisungsrecht der Vermieters:

Den Weisungen und Anordnungen des Vermieters, seiner Familie und seinen Beauftragten ist Folge zu leisten. Der Vermieter behält sich Recht vor, aus wichtigem (gesundheitlichem oder wirtschaftlichem) Grund Pferde innerhalb der Stallanlage umzustellen.

§ 20 Zusätze:

Zusätzlich vereinbaren die Parteien:

§ 21 Reitpartner:

Vollständiger Name und Adresse nach §3/4 und §12:

Name: _____ Vorname: _____ Ort: _____
Straße / Nr.: _____ Telefon: _____

§ 22 Reithallenbenutzung:

Die Reithallenbenutzung ist erst nach Zahlung der Hallenmiete auf eigene Gefahr; gemäß der Hallenordnung, erlaubt. Unberechtigte Hallenbenutzung führt zum fällig werden einer kompletten Hallenmiete unabhängig der Häufigkeit der Nutzung durch das Pferd.

§ 23 Pferdeanhänger:

Der Stellplatz (länger als 3 Tage) für Pferdeanhänger auf dem Betriebsgelände ist kostenpflichtig.

Das Abstellen eines Pferdeanhängers erfolgt auf Risiko des Halters. Der Anhänger muss in einem zugelassenen und versicherten Zustand sein.

§ 24 Änderungen:

Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Betrieb-/Hausordnung bedürfen in jedem Fall der schriftform.

§ 25 Hausordnung:

Die Haus/Betriebsordnung liegt dem Mietvertrag als Anlage bei. Es gilt die jeweils letzte Ausgehängte Fassung diese kann bei Bedarf geändert oder ergänzt werden. Der Einspruch muss wie in §6 erfolgen.

§ 26 Teilunwirksamkeit:

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die entstehende Lücke ist mit einer Regelung auszufüllen die der unwirksamen Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Neustadt, den: _____

Unterschrift Vermieter.....,Unterschrift Mieter.....